

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz
Der Präsident

Regelung für den Abschluss von Vereinbarungen mit Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftlern mit Hauptwohnsitz im Ausland.

1. Allgemeines

Für die Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen der JGU besteht die Möglichkeit, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler **mit Hauptwohnsitz im Ausland** für einen **begrenzten Zeitraum** für Tätigkeiten in **Forschung und Lehre** an der JGU vertraglich einzubinden.

2. Voraussetzungen

Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist **zwingend an die folgenden**

Voraussetzungen gebunden:

Die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler

- hat ihren/seinen **Hauptwohnsitz im Ausland**

und

- ist **unbefristet an einer ausländischen** Universität oder Forschungseinrichtung beschäftigt

und

- übernimmt **für einen begrenzten Zeitraum ausschließlich weisungsfreie wissenschaftliche Tätigkeiten** im Bereich der Forschung oder der Lehre an der JGU.

3. Steuer- und Sozialversicherungspflicht, Krankenversicherung sowie weitere Versicherungen

Nur im Falle des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen unterliegt die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler im Rahmen einer Vereinbarung über eine gastwissenschaftliche Tätigkeit **in der Regel** keiner Steuer- und Sozialversicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler ist verpflichtet, **vor** Aufnahme der Tätigkeit an der JGU die im Hinblick auf ihren/seinen Aufenthalt erforderlichen Informationen bezüglich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts in ihrem/seinem Heimatland einzuholen.

Die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler **ist verpflichtet**, während des gesamten Aufenthalts an der JGU selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie bei Bedarf auch für weitere Versicherungen, u.a. Haftpflicht- und Unfallversicherung, zu sorgen.

Weiterhin ist die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler verpflichtet, **vor** Aufnahme der Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis, welche die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erlaubt, vorzulegen. **Ohne eine solche ist die Aufnahme der Tätigkeit nicht erlaubt.**

4. Verfahren

Beim Abschluss einer Vereinbarung mit einer Gastwissenschaftlerin/einem Gastwissenschaftler **mit Hauptwohnsitz im Ausland** sind drei mögliche Varianten zu unterscheiden:

a) **Vereinbarung über eine gastwissenschaftliche Lehrtätigkeit**

Hier erbringt die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler Unterrichtsleistungen und ist in den Lehrplan der JGU eingebunden. Die Tätigkeit ist gemäß § 4 Nr. 21 b Umsatzsteuergesetz steuerbefreit.

b) **Vereinbarung über eine gastwissenschaftliche Forschungstätigkeit**

Hier erbringt die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler eine hinsichtlich Umfang und Inhalt definierte Forschungstätigkeit. Umsatzsteuerrechtlich ist die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler unternehmerisch tätig. Deshalb ist auf das gezahlte Honorar die gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen und durch das Dezernat Finanzen, Referat 4 - Buchhaltung, der JGU an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Dezernat Personalangelegenheiten

Referat PA 2 – Sonstige
Vertragsangelegenheiten

Katja Michalski (PA 2)
Referatsleiterin

Forum universitatis 3
Eingang 3, 1. Stock
Raum 01-337

Tel. +49 6131 39 22274
Fax +49 6131 39 20354

katja.michalski@uni-mainz.de
www.uni-mainz.de/personal

2

c) **Vereinbarung über einen Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen eines Forschungsaufenthalts an der JGU**

Die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler hält sich für Forschungszwecke für einen begrenzten Zeitraum an der JGU auf. Sie/er ist frei in ihrer/seiner Forschungstätigkeit. Es besteht keinerlei Pflicht zur Erbringung einer bestimmten Forschungs- oder Lehrleistung. Für den Zeitraum ihres/seines Aufenthaltes erhält sie/er einen Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten. Dieser ist auf maximal 3.000 Euro pro Monat begrenzt. Dieser Zuschuss ist nicht umsatzsteuerbar.

Es ist folgendes Verfahren zu beachten:

- a) Die Vereinbarungen stehen zum Download auf der Homepage des Dezernats Personal unter dem Link <https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/recht-fuer-freie-mitarbeit-und-gastwissenschaft/> zur Verfügung. Diese sind **zwingend** zu nutzen. Die in der PDF-Datei elektronisch gemachten Angaben sind auszudrucken und zu unterschreiben. **Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sind nicht zulässig.** Auf die Ausfüllhilfe des Formulars wird verwiesen. (<https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/recht-fuer-freie-mitarbeit-und-gastwissenschaft/>)
- b) Für die Wirksamkeit einer Vereinbarung mit Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftlern **mit Hauptwohnsitz im Ausland** bedarf es der vorherigen Zustimmung des Dezernats Personal. Die Vereinbarung ist hierfür 6 Wochen **vor** Aufnahme der Tätigkeit dem Dezernat Personal ausschließlich an die Funktionsadresse: gastwissenschaftlervetraege@uni-mainz.de zu übermitteln. Die Vereinbarung muss zu diesem Zeitpunkt durch die Vertreterin/den Vertreters der gastgebenden Einrichtung unterzeichnet sein.
Der Vereinbarung ist ein Scan der Aufenthaltserlaubnis und im Falle der Lehrtätigkeiten ein Nachweis über diese beizufügen.
- c) Wird die Zustimmung seitens des Dezernats Personal erteilt, erhalten Sie eine elektronische Bestätigung, können diese ausdrucken und die bereits durch die Vertreterin/den Vertreters der gastgebenden Einrichtung der JGU unterzeichnete Vereinbarung von der Gastwissenschaftlerin/dem Gastwissenschaftler unterzeichnen lassen.
- d) Zum Zwecke der Zahlbarmachung ist eine im Original von Seiten der Gastwissenschaftlerin/des Gastwissenschaftlers sowie der Vertreterin/des Vertreters unterzeichnete Vereinbarung in deutscher Sprache zusammen mit dem Zustimmungsvermerk des Dezernates Personal und der ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Auszahlungsanweisung (<https://www.verwaltung.finanzen.uni-mainz.de/buchhaltung/formulare/>) an das Dezernat Finanzen, Referat 4 - Buchhaltung, zu senden. Im Fall von Teilzahlungen ist für **die erste** Zahlung der Auszahlungsanordnung der **Originalvertrag** beizufügen. Für die weiteren Zahlungen genügen Kopien des Vertrags als Anhang zur Auszahlungsanweisung.

Univ. Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident